

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro.} 4.

München den 13. Mai 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr.

Gesetz,

die Behandlung neuer Gesetzbücher
betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes und mit Beirath und Zu-

stimmung Unserer Lieben und Getreuen, der
Stände des Reiches, unter Beobachtung der
im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde
vorgeschriebenen Formen, beschlossen und
verordnet:

Artikel 1.

Die verfassungsmäßigen Bestimmungen
über die Form der Berathung der, den Stän-
den des Reiches zum Beirath und zur Zu-
stimmung vorgelegten Gesetzentwürfe sollen
in Beziehung auf die Entwürfe neuer Gesetz-
bücher über das bürgerliche und das Straf-